



## **Ausländerrechtliche Gebührenordnung, Änderung**

Die ausländerrechtliche Gebührenordnung der Sicherheitsdirektion vom 7. Januar 2011 stützt sich auf die Verordnung des Bundesrates über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (GebV-AuG, SR 142.209) sowie auf die kantonale Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682).

Seit der letzten Änderung der kantonalen ausländerrechtlichen Gebührenordnung im Jahr 2011 hat die GebV-AuG des Bundes verschiedene Änderungen erfahren. Die vorliegende Revision nimmt die entsprechenden Anpassungen an das Bundesrecht vor und schliesst zudem Lücken, namentlich bei den F-Ausweisen für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Zudem werden redaktionelle Änderungen (bspw. EU/EFTA an Stelle von EG/EFTA) vorgenommen.

### **Die Sicherheitsdirektion verfügt:**

- I. Die ausländerrechtliche Gebührenordnung vom 7. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

<b>1. Allgemeines</b> Ziff. 1.1 unverändert.
1.2 Gebühren für ablehnende Entscheide Die Gebühren für ablehnende Entscheide entsprechen denjenigen für erteilte Bewilligungen. Sie umfassen insbesondere die Gebühren für die Erteilung, Ausstellung und Zustellung der Bewilligungen, sowie diejenigen für die Abnahme und Erfassung biometrischer Daten. Sie werden mit dem gemäss Ziff. 1.8 zu erhebenden Vorinkasso verrechnet. Dies gilt auch für die Visumgebühren (Ziff. 5.6).
Ziff. 1.3 – 1.5 unverändert.
1.6 Auslagen / Spesen <sup>1</sup> Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich 1.6.1 Honorare für Experten, für das Zeugnis eines Vertrauensarztes, für medizinische Gutachten und Behandlungen sowie für Übersetzungen; 1.6.2 Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Betreibungsregisterauszüge, Fotokopien und andere Unterlagen; Ziff. 1.6.3 unverändert. 1.6.4 Porto, Telefon- und Telefaxkosten; Ziff. 1.6.5 unverändert. Abs. 2 unverändert.
Ziff. 1.7 unverändert.



1.8	<b>Inkasso</b> Die Gebühren und Auslagen für eine Bewilligung werden in der Regel im Voraus erhoben. Für andere kostenpflichtige Amtshandlungen werden sie mittels Rechnung erhoben. In begründeten Fällen (Wohnort/Sitz im Ausland, Zahlungsrückstand etc.) können sie per Nachnahme in Rechnung gestellt oder die Leistung eines Vorschusses verlangt werden.
1.9	<b>Herabsetzung und Erlass von Gebühren</b> Ziff. 1.9.1 unverändert.
1.9.2	<b>Erlass</b> <sup>1</sup> Gebührenfreie Bewilligungen erhalten Ziff. 1.9.2.1 und 1.9.2.2 unverändert. 1.9.2.3 Arbeitskräfte im freiwilligen Landdienst, sofern die Vermittlung durch Agriviva, Postfach 1538, 8401 Winterthur, erfolgt. 1.9.2.4 Personen, die in offizieller Mission in die Schweiz kommen (z.B. Angehörige ausländischer Verwaltungen für die Dauer der dienstlichen Tätigkeit, wie Abnahmebeamte, Lehrer mit dem ausdrücklichen Auftrag, Kinder von ausländischen Arbeitskräften gleicher Staatsangehörigkeit, die in die Schweiz zugezogen sind, zu unterrichten usw.). Ihre Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren sind von den Gebühren befreit, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Ziff. 1.9.2.5 unverändert. 1.9.2.6 vom Staatssekretariat für Migration (SEM) anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, gleichgültig ob sie erwerbstätig oder erwerbslos sind, bei der ersten Erteilung. 1.9.2.7 Personen, welchen vom Bundesrat vorübergehender Schutz gewährt wurde, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig oder erwerbslos sind, bei der ersten Erteilung. Ziff. 1.9.2.8 - 1.9.2.10 unverändert. Abs. 2 unverändert. Abs. 3 wird aufgehoben.
1.9.3	<b>Herabsetzung</b> Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren wird in der Regel eine reduzierte Gebühr erhoben. Ziff. 1.9.3.2 wird aufgehoben.
	Ziff. 1.9.4 wird aufgehoben.
1.10	Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern aus Staaten, die nicht Mitgliedstaat der EU oder der EFTA sind und die Gebrauch von ihrem Recht auf Freizügigkeit machen, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis. Es gelten die gleichen Gebührenansätze wie für Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können.
1.11	Die Gebühr für Datenbearbeitungen im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS; Art. 10 Abs. 2 GebV-AuG) ist in den Gebührenansätzen der Ziffern 2 – 5 enthalten.



<b>2. Einreise/Aufenthalt/Niederlassung</b>	
Ziff. 2.1. unverändert.	
2.2	Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Einreise, wenn die Einreisebewilligung vom SEM zu erteilen ist: Ziff. 2.2.1 und 2.2.2 unverändert.
2.3	Niederlassungsbewilligung (AuG und EG/EFTA) Ziff. 2.3.1 und 2.3.2 unverändert.
2.3.3	Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung Ledige Kinder unter 18 Jahren
	Fr. 95.00 Fr. 40.00
2.3.4	Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandabwesenheit bestehen bleibt Ledige Kinder unter 18 Jahren
	Fr. 65.00 Fr. 30.00
Ziff. 2.4. unverändert.	
2.5	Stellenantritt, Einverständnis, Kantons-, Stellen- und Berufswechsel Ziff. 2.5.1 und 2.5.2 unverändert.
2.6	Arbeitsbestätigung für Künstler
	Fr. 95.00
2.7	Ausweis Ci für erwerbstätige Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder intergouvernementaler Organisationen (IO)
2.7.1	Erteilung AuG und EU/EFTA Ledige Kinder unter 18 Jahren
	Fr. 95.00 Fr. 40.00
2.7.2	Verlängerung AuG und EU/EFTA Ledige Kinder unter 18 Jahren
	Fr. 75.00 Fr. 40.00
2.7.3	Kantons-, Stellen- und Berufswechsel AuG Ledige Kinder unter 18 Jahren
	Fr. 95.00 Fr. 40.00
<b>3. Verwarnung, Androhung, Widerruf der Bewilligung</b>	
Ziff. 3.1 wird aufgehoben.	
3.1	Verwarnungen bzw. Androhung des Widerrufs der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
	Fr. 300.00
Ziff. 3.3 wird zu Ziff. 3.2. Ziff. 3.4 und 3.5 werden aufgehoben.	
<b>4. Ausweis N für Asylsuchende, Ausweis F für vorläufig Aufgenommene und Ausweis S für Schutzbedürftige</b>	
4.1	Ausweis N für Asylsuchende Abs. 1 und 2 unverändert. Ziff. 4.1.1 unverändert.
4.1.2	Verlängerung (Erwachsene und Kinder) (wenn nicht erwerbstätig: Gebühren zulasten des Kantonalen Sozialamts)
	Fr. 40.00
4.1.3	Stellenantritt, Stellen- und Berufswechsel
	Fr. 40.00
4.1.4	Änderung des Ausweises N (Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, Einreisedatum, Tätigkeit und/oder Arbeitgeber/in bzw. deren Eintrag, usw. Wenn nicht erwerbstätig, Gebühren zulasten des Kantonalen Sozialamts)
	Fr. 40.00
4.1.5	Ausstellung eines Duplikatausweises (wenn nicht erwerbstätig: Gebühren zulasten des Kantonalen Sozialamts)
	Fr. 22.00
Ziff. 4.1.6 - 4.1.9 werden aufgehoben.	



4.2 Ausweis F für vorläufig Aufgenommene und S für Schutzbedürftige Abs. 1 unverändert.	
4.2.1 Erstaussstellung (Ausweis F für vorläufig Aufgenommene)	Fr. 65.00
Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
4.2.2 Erstaussstellung (Ausweis F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und S)	kostenlos
4.2.3 Verlängerung (Erwachsene und Kinder)	Fr. 40.00
4.2.4 Stellenantritt, Stellen- und Berufswechsel	Fr. 40.00
4.2.5 Bewilligung des Kantonswechsels	Fr. 65.00
Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
4.2.6 Änderung des Ausweises F und S (Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Einreisedatum, Tätigkeit und/oder Arbeitgeber/in bzw. deren Eintrag, usw.)	Fr. 40.00
4.2.7 Änderung der Adresse innerhalb Kanton oder Gemeinde	Fr. 25.00
4.2.8 Ausstellung eines Duplikatausweises	Fr. 40.00
5. Verschiedenes	
5.1 Ausstellung des Ausländerausweises Ziff. 5.1.1 und 5.1.2 unverändert.	
5.1.3 Ausweise N, F und Ci	Fr. 10.00
Diese Gebühr ist zusätzlich zu den übrigen Gebühren zu entrichten. Bei nicht erwerbstätigen Asylsuchenden (Ausweis N): Gebühr zulasten des Kantonalen Sozialamtes	
Ziff. 5.2 unverändert.	
5.3 Mutationen	
5.3.1 Änderung des Ausländerausweises (Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Einreisedatum, Tätigkeit und/oder Arbeitgeber/in bzw. deren Eintrag, usw.)	
Ziff. 5.3.1.1 und 5.3.1.2 unverändert.	
5.3.1.3 Ci-Ausweis (Erwachsene und Kinder)	Fr. 40.00
Ziff. 5.3.2.1 und 5.3.2.2 unverändert.	
5.3.2.3 Ci-Ausweis (Erwachsene und Kinder)	Fr. 25.00
Ziff. 5.3.3 unverändert.	
5.4. Ausstellung eines Duplikatausweises Ziff. 5.4.1 und 5.4.2 unverändert.	
5.4.3 Ci-Ausweis (Erwachsene und Kinder)	Fr. 40.00
Ziff. 5.5 und 5.6 unverändert.	
5.7 Verpflichtungserklärung für visumpflichtige Ausländer	
5.7.1 Bestätigung durch die Gemeinde (Solvenzprüfung)	Fr. 30.00
5.7.2 Bestätigung durch das Migrationsamt (Visierung, Weiterleitung an SEM). Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer Personen der gleichen Familie wird die Gebühr nur einmal erhoben.	Fr. 30.00
5.7.3 Bestätigung durch das Migrationsamt, wenn juristische Personen als Garanten	

auftreten (Visierung, Weiterleitung ans SEM) Ziff. 5.7.4 unverändert.	Fr. 40.00
Ziff. 5.8 – 5.12 unverändert.	
5.13 Bestätigung des Aufenthaltsstatus und der Personalien zuhanden Zivilstandsamt	Fr. 40.00
Ziffer 6 wird aufgehoben.	
Die Anhänge I und II werden aufgehoben.	

- II. Diese Änderung tritt am 1. November in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieser Verfügung und der Begründung im Amtsblatt.
- V. Mitteilung an die Gemeinden des Kantons Zürich (zuhanden der Einwohnerkontrollen), die Staatskanzlei, das Migrationsamt des Kantons Zürich, das Sozialamt des Kantons Zürich, die Kantonspolizei Zürich (Flughafenpolizei) und die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion.

Sicherheitsdirektion



Mario Fehr  
Regierungspräsident